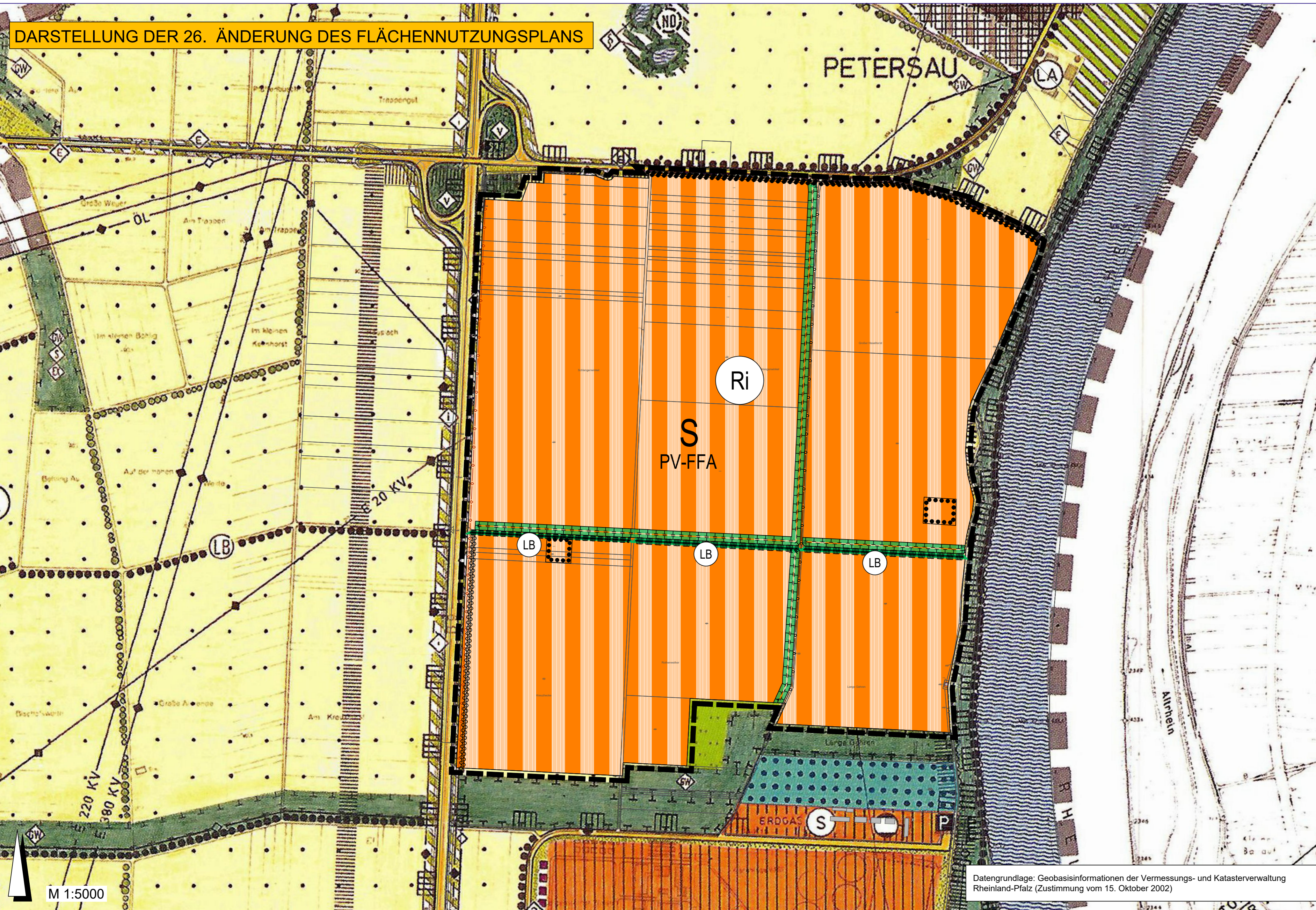


# STADT FRANKENTHAL (PFALZ) 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 1998 IM PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN "MÖRSCH, SOLARPARK BASF-NORDFLÄCHE"



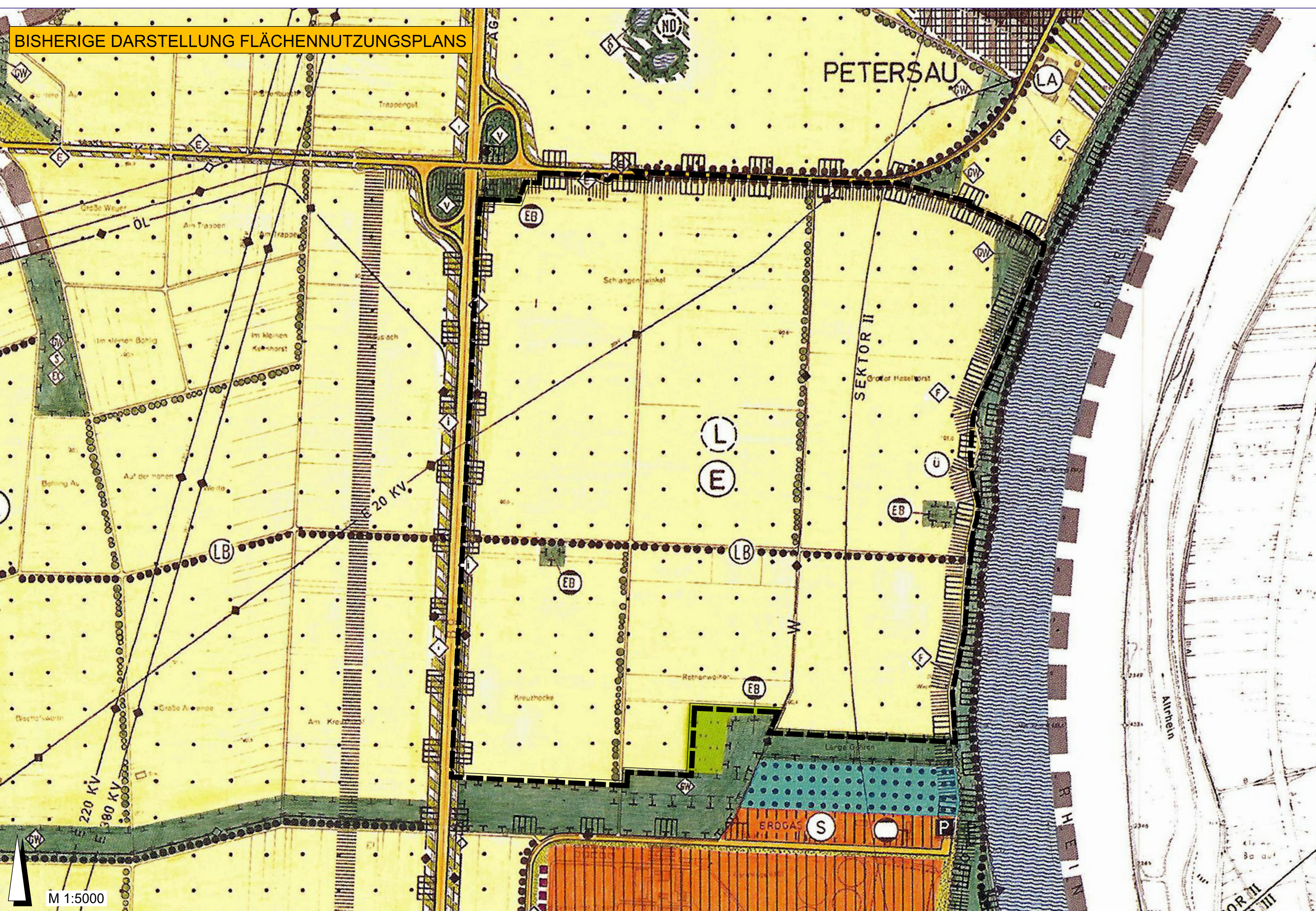
### LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)

Bestehend Geplant

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
  - 1.4. Sonderbauflächen -geplant- (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
  - 8. bestehende unterirdische Leitungsstrasse
  - 8. bestehende unterirdische Leitung der BASF mit Inhalt: Ethylen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
  - 10. Risikogebiet außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
  - 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
  - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
  - 13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4 BauGB und § 22 BNatSchG)
- Sonstige Planzeichen
  - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)



### VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Frankenthal hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung, zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche, beschlossen.

#### 2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES

Die örtliche Bekanntmachung der Aufstellung zum Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

#### 3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Planentwurf wurde im Internet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... veröffentlicht.

#### 4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER NACHBARGEMEINDEN

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am .....

#### 5. ANNAHME UND VERÖFFENTLICHUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANENTWURFES

Der Stadtrat ..... hat am ..... nach Erörterung und Abwägung einen Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gefasst und die Annahme und die Veröffentlichung des Planentwurfs beschlossen.

#### 6. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Planentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... mit der Begründung und dem nach Einschätzung der Stadt Frankenthal wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis zum ..... veröffentlicht.

#### 7. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER NACHBARGEMEINDEN

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am .....

#### 8. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Der Stadtrat hat nach vorangegangener Prüfung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am ..... über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen.

#### 9. BESCHLUSS ÜBER DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ..... den Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Frankenthal, den ..... Dienststempel ..... Bürgermeister .....

#### 10. GENEHMIGUNGSVERMERK (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 zum Bebauungsplan "Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche" wurde der Höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde erteilt.

..... den ..... Dienststempel .....

Die Genehmigung wurde ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsbescheid)

#### 11. AUSFERTIGUNG

Der Flächennutzungsplan / die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, stimmt in allen seinen Teilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Aufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Frankenthal, den ..... Dienststempel ..... Bürgermeister .....

#### 12. BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Frankenthal, den ..... Dienststempel ..... Bürgermeister .....

### RECHTSGRUNDLAGEN

#### Baugesetz

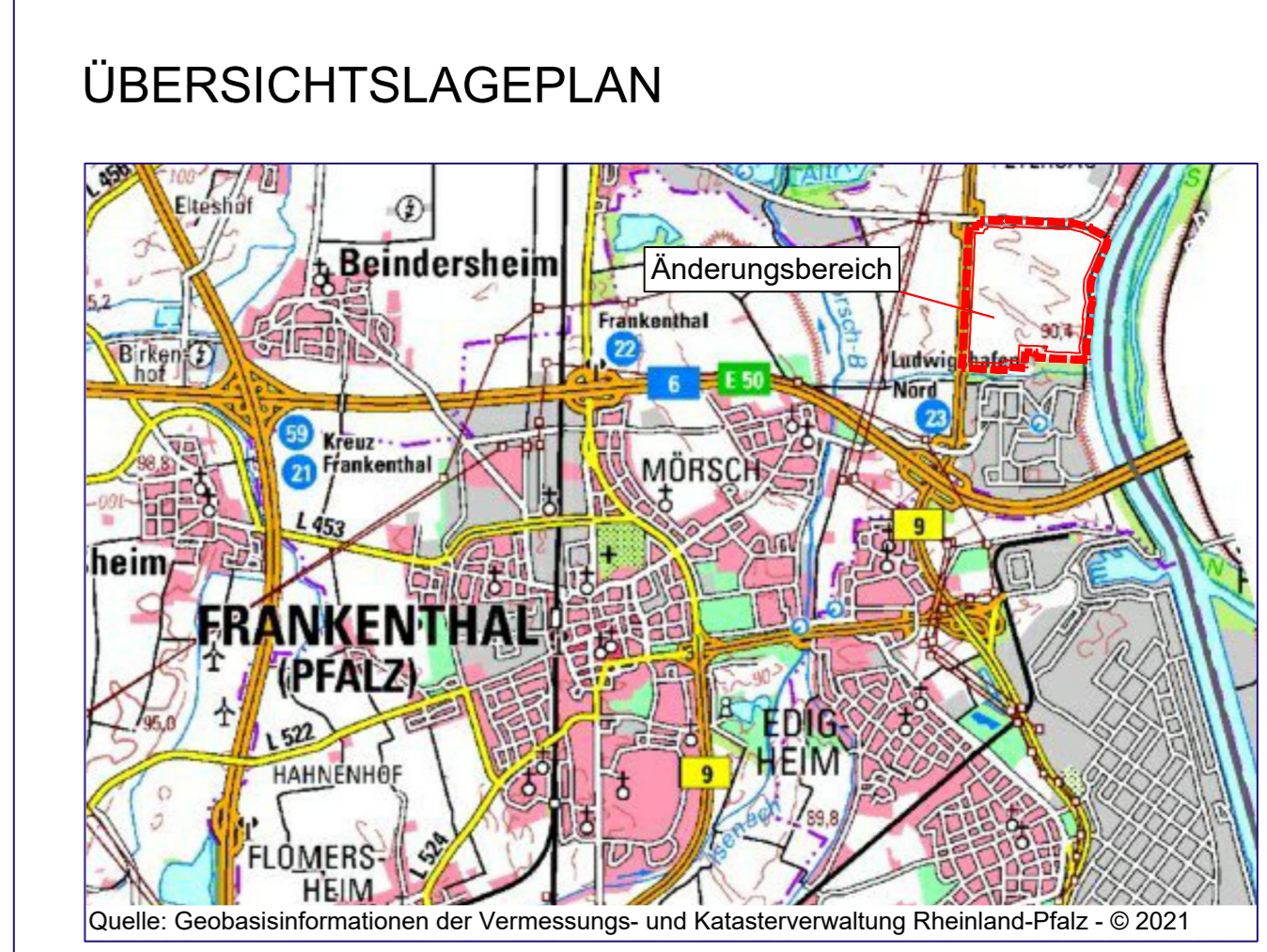
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2024 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

#### Landesgesetze

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (LandesSolargesetz - LSolarG) in der Fassung vom 30. September 2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2023 (GVBl. S. 367).
- Landesverordnung zur Durchführung des LandesSolargesetzes (LSolarGVO) in der Fassung vom 15. Dezember 2022 (GVBl. 2022, 464).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118).
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).

Die bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Textfestsetzungen im gesonderten Beifeld sind Bestandteil des Bebauungsplans. Die Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sind beigefügt.

Die bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Textfestsetzungen im gesonderten Beifeld sind Bestandteil des Bebauungsplans. Die Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sind beigefügt.



### STADT FRANKENTHAL (PFALZ)

#### 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 1998 IM PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN "MÖRSCH, SOLARPARK BASF-NORDFLÄCHE"

M 1 : 5000 | Stand Vorentwurf: 08/2024